

TE OGH 2021/3/17 2Nc11/21x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.2021

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Veith als Vorsitzenden sowie den Hofrat Dr. Musger und die Hofrätin Dr. Solé, als weitere Richter in der Pflugschaftssache des minderjährigen A***** K*****, geboren am *****, aufgrund der vom Bezirksgericht Innere Stadt Wien verfüzten Vorlage des Aktes AZ 5 P 8/13t zur Entscheidung gemäß § 111 JN denDer Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Veith als Vorsitzenden sowie den Hofrat Dr. Musger und die Hofrätin Dr. Solé, als weitere Richter in der Pflugschaftssache des minderjährigen A***** K*****, geboren am *****, aufgrund der vom Bezirksgericht Innere Stadt Wien verfüzten Vorlage des Aktes AZ 5 P 8/13t zur Entscheidung gemäß Paragraph 111, JN den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die mit Beschluss des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 26. Jänner 2021, GZ 5 P 8/13t-37, verfügte Übertragung der Zuständigkeit zur Besorgung der Pflugschaftssache an das Bezirksgericht Bad Ischl wird nicht genehmigt.

Text

Begründung:

[1] Die Eltern üben nach der Scheidung ihrer Ehe die Obsorge über den Minderjährigen gemeinsam aus. Der überwiegende Aufenthalt wurde bei der Mutter festgelegt, die in Wien wohnt. Am 22. 12. 2020 beantragte sie ua die „Herausgabe“ des Sohnes mit der Begründung, der Vater habe ihn ohne sie zu informieren mit zu sich nach Bad Ischl genommen und verweigere ihr seither den persönlichen Kontakt zum Kind.

[2] Daraufhin übertrug das Bezirksgericht Innere Stadt Wien die Sache gemäß § 111 JN an das Bezirksgericht Bad Ischl, das die Übernahme verweigerte. [2] Daraufhin übertrug das Bezirksgericht Innere Stadt Wien die Sache gemäß Paragraph 111, JN an das Bezirksgericht Bad Ischl, das die Übernahme verweigerte.

[3] Das Bezirksgericht Innere Stadt Wien legte den Akt nach Zustellung seines – unbekämpft gebliebenen – Beschlusses an die Parteien, dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vor.

Rechtliche Beurteilung

[4] 1. Gemäß § 111 Abs 1 JN kann das Pflugschaftsgericht seine Zuständigkeit einem anderen Gericht übertragen, wenn dies im Interesse des Minderjährigen oder sonstigen Pflegebefohlenen gelegen erscheint, insbesondere, wenn dadurch die wirksame Handhabung des pflugschaftsgerichtlichen Schutzes voraussichtlich gefördert wird. [4] 1. Gemäß Paragraph 111, Absatz eins, JN kann das Pflugschaftsgericht seine Zuständigkeit einem anderen Gericht übertragen, wenn dies im Interesse des Minderjährigen oder sonstigen Pflegebefohlenen gelegen erscheint, insbesondere, wenn dadurch die wirksame Handhabung des pflugschaftsgerichtlichen Schutzes voraussichtlich

gefördert wird.

[5] 2. Lehnt dieses Gericht die Übernahme ab, was auch ohne formellen Beschluss geschehen kann und wozu es genügt, dass es seine Weigerung dem übertragenden Gericht kundtut, so ist der Übertragungsbeschluss den Parteien zuzustellen und seine Rechtskraft abzuwarten. Danach ist der Akt dem gemeinsam übergeordneten Gericht zur Entscheidung nach § 111 Abs 2 JN vorzulegen (RS0128772). [5] 2. Lehnt dieses Gericht die Übernahme ab, was auch ohne formellen Beschluss geschehen kann und wozu es genügt, dass es seine Weigerung dem übertragenden Gericht kundtut, so ist der Übertragungsbeschluss den Parteien zuzustellen und seine Rechtskraft abzuwarten. Danach ist der Akt dem gemeinsam übergeordneten Gericht zur Entscheidung nach Paragraph 111, Absatz 2, JN vorzulegen (RS0128772).

[6] 3. Ausschlaggebendes Kriterium einer Zuständigkeitsübertragung nach § 111 JN ist stets das Kindeswohl (RS0047074). Dabei ist in der Regel das Naheverhältnis zwischen Pflegebefohlenen und Gericht von wesentlicher Bedeutung, sodass im Allgemeinen das Gericht am besten geeignet ist, in dessen Sprengel der Minderjährige seinen Wohnsitz oder (gewöhnlichen) Aufenthalt hat (8 Nc 2/08y mwN; 10 Nc 18/13y; 9 Nc 10/14s ua). [6] 3. Ausschlaggebendes Kriterium einer Zuständigkeitsübertragung nach Paragraph 111, JN ist stets das Kindeswohl (RS0047074). Dabei ist in der Regel das Naheverhältnis zwischen Pflegebefohlenen und Gericht von wesentlicher Bedeutung, sodass im Allgemeinen das Gericht am besten geeignet ist, in dessen Sprengel der Minderjährige seinen Wohnsitz oder (gewöhnlichen) Aufenthalt hat (8 Nc 2/08y mwN; 10 Nc 18/13y; 9 Nc 10/14s ua).

[7] 4. Im vorliegenden Fall steht aufgrund des offenen Antrags der Mutter noch keineswegs fest, dass sich der Lebensmittelpunkt des Sohnes in Zukunft im Sprengel des Gerichts, an das die Zuständigkeit übertragen wurde, befinden wird. Da somit die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsübertragung nach § 111 JN nicht vorliegen, ist sie nicht zu genehmigen. [7] 4. Im vorliegenden Fall steht aufgrund des offenen Antrags der Mutter noch keineswegs fest, dass sich der Lebensmittelpunkt des Sohnes in Zukunft im Sprengel des Gerichts, an das die Zuständigkeit übertragen wurde, befinden wird. Da somit die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsübertragung nach Paragraph 111, JN nicht vorliegen, ist sie nicht zu genehmigen.

Textnummer

E131046

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:0020NC00011.21X.0317.000

Im RIS seit

30.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at